

# Häufige Fragen und Antworten (frequently asked questions – FAQ)

zur POP-Verordnung

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – [www.blac.de](http://www.blac.de)

### Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)  
Ausschuss für Fachfragen und Vollzug (BLAC-ASFV)

Entwurf Stand: 02.07.2024

## **Hinweise zur rechtlichen Verbindlichkeit der Informationen**

Dieser FAQ stellt eine unverbindliche Auslegungshilfe durch die BLAC dar. Aus den Antworten kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Insbesondere sind die getroffenen Auslegungen für Gerichte und Vollzugsbehörden nicht verbindlich. Im Einzelfall können die örtlich zuständigen Behörden verbindliche Auskünfte zur POP-Verordnung erteilen.

Diese FAQ-Sammlung wird bei Bedarf erweitert und anlassbezogen aktualisiert.

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird nicht übernommen.

## 1. Welche chemikalienrechtlichen Vorschriften gelten für den Einsatz von Persistenten Organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants – POP) und wie hängen sie zusammen (Stockholmer Übereinkommen, POP-Verordnung, REACH-Verordnung)?

### Antwort:

Auf internationaler Ebene fallen POPs unter die Regelungen des Stockholmer Übereinkommens zum weltweiten Umgang mit schwer abbaubaren Chemikalien, womit sie einem weltweiten Verbot unterliegen, und den Regelungen des Aarhus-Protokolls zum Genfer Luftreinhalteabkommen. Diese Regelungen werden in der EU mit der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-Verordnung) umgesetzt.

Da ein POP i. d. R. PBT-Kriterien erfüllt, kann es passieren, dass der Stoff vor Aufnahme in die POP-Verordnung schon in der REACH-Verordnung geregelt wurde. In einem solchen Fall wird der betroffene Stoff über eine gesonderte Änderung der REACH-Verordnung aus dem Anhang XVII gestrichen.

Wären zwei verschiedene Beschränkungen für denselben Stoff gleichzeitig in Kraft, würde dies zu Rechtsunsicherheit führen. Daher beabsichtigt der Gesetzgeber, parallel zu den Änderungen der POP-Verordnung eine Überarbeitung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu verabschieden, so dass diese Stoffe in Zukunft ausschließlich durch die POP-Verordnung eingeschränkt/verboten werden.

Die ECHA schreibt in ihren Q&As hierzu, dass, wenn ein Stoff, der bereits einer REACH-Beschränkung unterliegt, in Anhang I oder II der POP-Verordnung aufgenommen wird, die Kommission den entsprechenden Eintrag aus Anhang XVII der REACH-Verordnung durch eine separate Änderung der REACH-Verordnung streicht (siehe hierzu auch Q&A der ECHA <https://echa.europa.eu/de/support/qas>).

## 2. Welches ist in einem POP-haltigen Erzeugnis die Bezugsgröße für die Masse an POP?

### Antwort:

Bei Erzeugnissen, in denen ein POP vorhanden ist, wird zur Berechnung der Konzentration die Masse des Erzeugnisses zugrunde gelegt, welches den POP enthält. Dies gilt auch bei komplexen Produkten, die aus mehreren Erzeugnissen zusammengesetzt werden. Dabei folgt die Auslegung sowohl für den Begriff „Erzeugnis“ als auch für die Formulierung „komplexes Produkt“ dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-106/14.

In der POP-Verordnung gelten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b solche Stoffe von den Kontrollmaßnahmen nach Artikel 3 als befreit, die gemäß den Angaben in den einschlägigen Einträgen in Anhang I oder II als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden sind.

### **BEISPIEL:**

In einer Schere, bestehend aus zwei Metallklingen (Erzeugnis A, B) und einer Schraube (Erzeugnis C), sind die Klingen mit PFOA beschichtet. Zur Bestimmung der Konzentration sind die Metallklingen ausschlaggebend.

### **HINWEIS:**

Für die Entscheidung, ob es sich um ein Erzeugnis, welches von der Ausnahme profitieren kann, oder um einen Stoff/Gemisch handelt, welches nicht von der Ausnahme profitieren kann, kann auf den Katalog der Abgrenzungsfälle der ECHA zurückgegriffen werden:

[https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Erzeugnisse/Erzeugnisse\\_node.html](https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Erzeugnisse/Erzeugnisse_node.html)

### 3. Was sind „bereits verwendete Erzeugnisse“ i. S. v. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 POP-Verordnung?

**Antwort:**

Unter „Erzeugnissen, die bereits verwendet werden“ sind Erzeugnisse zu verstehen, die sich bereits beim privaten Enderbraucher oder einem gewerblichen Anwender in Verwendung befinden.

Dabei kann es sich auch um einen Hersteller von komplexen Produkten handeln, die ein solches Erzeugnis enthalten / in welche ein solches Erzeugnis „verbaut“ werden soll.

Hingegen gelten Erzeugnisse, die von EU-Produzenten, -Vertriebshändlern, -Importeuren oder -Einzelhändlern gelagert werden, nicht als "in Verwendung".

### 4. Wie lange dürfen hergestellte Erzeugnisse, die einen in Anhang I oder II der POP-Verordnung aufgelisteten Stoff enthalten, noch in Verkehr gebracht und verwendet werden?

**Antwort:**

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 POP-Verordnung besagt, dass Artikel 3 für einen Zeitraum von sechs Monaten für Stoffe, die in Erzeugnissen vorhanden sind, nicht gilt, wenn die Stoffe in Erzeugnissen vorhanden sind, die vor oder zu dem Zeitpunkt hergestellt worden sind, ab dem die POP-Verordnung für diese Stoffe gilt. Diese Frist kann aus Sicht der deutschen Vollzugsbehörden als Abverkaufsfrist interpretiert werden.

### 5. Wie und durch wen sind Erzeugnisse nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 POP-Verordnung zu melden?

**Antwort:**

Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 POP-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) sofort darüber zu informieren, wenn der Mitgliedstaat Kenntnis darüber erlangt, dass nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 hergestellte oder nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 verwendete Erzeugnisse in dem Mitgliedstaat vorhanden sind. Die Informationsweitergabe ist notwendig, damit die Kommission diese Erzeugnisse gegenüber dem Stockholmer Übereinkommen notifizieren kann (Notifizierung gemäß Anmerkung (ii) der Anlagen A und B des Stockholmer Übereinkommens).

Sofern eine Überwachungsbehörde Kenntnis über die oben genannten Produkte erlangt, sollte eine formlose Meldung an die bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelte Bundesstelle für Chemikalien erfolgen, die diese Meldung als zuständige Behörde an die Kommission weiterleitet.

Diese Angaben sollten in der Meldung enthalten sein:

- Stoff / Stoffgruppe
- kurze Beschreibung des Erzeugnisses / der Erzeugnisse in Verwendung

Eine Meldung könnte also folgendermaßen aussehen:

- Stoff:
  - Pentachlorphenol und seine Salze und Ester
- Beschreibung:
  - Versorgungsmasten, Traversen und andere Holzprodukte sowie
  - Mauerwerk (Putz und Mauerwerk), die im Bauwesen verwendet werden und mit PCP, seinen Salzen und Estern behandelt wurden.
- mit Pentachlorphenyllaurat (PCPL) behandelte industrielle und militärische Textilien

## 6. Wann besteht eine Meldepflicht von Lagerbeständen, die aus einem POP bestehen oder ihn enthalten?

### Antwort:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung besteht eine Meldepflicht für Lagerbestände, die aus in Anhang I oder II aufgelisteten Stoffen bestehen oder diese enthalten und deren Verwendung im Rahmen des jeweiligen Eintrages in Anhang I oder II zugelassen ist, wenn diese Lagerbestände mehr als 50 kg betragen. Dabei besteht der Lagerbestand gemäß Artikel 2 Nummer 13 POP-Verordnung aus einem Vorrat an Stoffen, Gemischen und / oder Erzeugnissen, die aus einem POP bestehen oder ihn enthalten.

Für die Ermittlung der Lagerbestände ist die Menge des POP-Stoffes als solchen sowie die Menge an Erzeugnissen und Gemischen, die diesen POP-Stoff enthalten, aufzuaddieren. Sind mehrere POP-Stoffe in einem Gemisch oder Erzeugnis enthalten, sind zur Ermittlung der Lagermenge die POP-Stoffe separat zu betrachten.

Da der Begriff „Vorrat“ eine Anhäufung (von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die aus dem POP bestehen oder ihn enthalten) voraussetzt, wäre eine Meldung eines einzelnen Erzeugnisses über 50 kg nicht erforderlich.

Hat ein Besitzer Lagerbestände an verschiedenen Standorten in Deutschland, sind die Lagermengen pro POP-Stoff aufzuaddieren. Die Lagerbestandsmeldung erfolgt an die am Sitz des Unternehmens zuständige Behörde.

## 7. Wie berechnen sich die 50 kg bei Erzeugnissen, die zur Meldepflicht von Lagerbeständen nach Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung führen?

### Antwort:

Voraussetzung zur Auslösung der Meldepflicht ist auch bei Erzeugnissen, dass diese aus in Anhang I oder II POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen oder solche enthalten. Gleichzeitig muss die Verwendung, zu deren Zwecke gelagert wird, zugelassen sein.

Das Gewicht berechnet sich dann durch das Aufaddieren des Gewichts dieser gelagerten Erzeugnisse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Lagerbestand aus verschiedenen Erzeugnissen bestehen kann, die darüber hinaus auch aus verschiedenen in Anhang I oder II aufgelisteten Stoffen bestehen oder solche enthalten können.

## 8. Wie wird der Schwellenwert von 50 kg bei komplexen Produkten berechnet?

### Antwort:

Wie im Urteil des Europäischen Gerichtshofes C-106/14 festgehalten, besteht ein komplexes Produkt aus mehr als einem Erzeugnis und stellt selbst kein Erzeugnis dar. Für die Berechnung des Schwellenwertes sind nur die Erzeugnisse im komplexen Produkt zu berücksichtigen, die aus in Anhang I oder II POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen oder diese enthalten und deren Verwendung zugelassen ist. Für Erzeugnisse ist die Definition aus der REACH-VO anzuwenden.

## 9. Gilt die Meldepflicht auch für solche Lagerbestände von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die einen POP unterhalb des Grenzwertes für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen enthalten?

### Antwort:

Nein. In Artikel 2 Nummer 12 POP-Verordnung wird der Begriff unbeabsichtigte Spurenverunreinigung (UTC = unintentional trace contaminant) definiert als „Gehalt an einem Stoff, der unbeabsichtigt in sehr geringer Menge vorhanden ist, unterhalb dessen der Stoff nicht sinnvoll verwendet werden kann“. Stoffe, die unterhalb dieses Wertes in einem Stoff, Gemisch oder Erzeugnis vorliegen, sind nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b POP-Verordnung von den Kontrollmaßnahmen nach Artikel 3 ausgenommen. Aus Gründen der Kohärenz der Bestimmungen in der POP-Verordnung sind demnach Stoffe, die unterhalb des für sie geltenden UTC-Grenzwertes, in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorliegen, auch von der Meldepflicht nach Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung ausgenommen.

Darüber hinaus besteht das Ziel von Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung darin, die zulässige Verwendung der aufgelisteten Stoffe in Erzeugnissen zu überwachen. Demnach erscheint es gerechtfertigt, dass der UTC-Grenzwert die Mindestkonzentration darstellt, durch die die Meldepflicht ausgelöst wird.

## 10. Wer gilt nach Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung als „Besitzer“?

### Antwort:

Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung besagt, dass die Meldung eines POP-haltigen Lagerbestandes von über 50 kg vom jeweiligen „Besitzer“ zu melden ist. Dabei ist als Besitzer jede natürliche oder juristische Person in der Union zu verstehen, die im Besitz eines Lagerbestands ist, der die in Artikel 5 Absatz 2 der POP-Verordnung beschriebenen Merkmale aufweist.

## 11. Darf die Meldung des Lagerbestands auch von einer Person durchgeführt werden, die selbst nicht im rechtlichen Besitz der Lagerbestände ist?

### Antwort:

Ja. Eine Person oder ein Unternehmen, die bzw. das die Lagerung der Lagerbestände betreibt oder kontrolliert, kann für die Zwecke der Meldung gemäß Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung auch als Besitzer der Lagerbestände fungieren, selbst wenn sie bzw. es selbst nicht im rechtlichen Besitz der Lagerbestände ist, und einen Lagerbestand melden. Die Person in der Union, die rechtmäßig im Besitz der Lagerbestände ist, behält jedoch die endgültige Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und sollte in den Meldungen des Betreibers oder des für die Verarbeitung Verantwortlichen stets erwähnt werden.

## 12. Wann muss die Meldung des Lagerbestandes erfolgen?

### Antwort:

Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung sieht vor, dass die Meldung erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Gültigwerdens der POP-Verordnung für diesen Stoff erfolgen muss, danach ist sie jährlich vorzunehmen. Die Meldepflicht erlischt, wenn die Ausnahme für die Verwendung, zu deren Zweck gelagert wird, ausläuft.

### 13. An wen müssen Lagerbestände gemeldet werden?

**Antwort:**

Lagerbestände sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats zu melden, in dem die Lagerbestände vorhanden sind. Besitzt eine Firma Lager in verschiedenen Mitgliedstaaten und werden in den einzelnen Lagern jeweils 50 kg überschritten, muss die Meldung in jedem Mitgliedstaat erfolgen, in dem sich ein entsprechendes Lager befindet.

### 14. Gibt es ein Formular für diese Meldung von Lagerbeständen nach Artikel 5 Absatz 2 POP-Verordnung?

**Antwort:**

Ein Formular zur Meldung ist auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Downloadbereich unter dem folgenden Link abrufbar: [https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/POP/POP\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/POP/POP_node.html)

### 15. Wer überwacht die POP-Verordnung?

**Antwort:**

Die Überwachung der Durchführung der POP-Verordnung ist in der Bundesrepublik Deutschland Aufgabe der Bundesländer.

Betroffene Firmen können mit Hilfe der Behördensuche auf der Webseite des internetgestützten Informations- und Kommunikationssystems zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (ICSMS) die für sie zuständige Überwachungsbehörde finden:

<https://webgate.ec.europa.eu/icsms/public/authoritySearch.jsp?locale=de>

### 16. Welche Grenzwerte gelten in der POP-Verordnung für Perfluorooctansäure (PFOA)?

**Antwort:**

Allgemein gilt seit dem 04.07.2020:

Wird PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen als Bestandteil eines anderen Stoffes, in einem Gemisch oder Erzeugnis, wie z.B. in Schutzausrüstung, Textilien, Dichtungsringen, eingesetzt, gelten nach Anhang I Teil A POP-Verordnung Grenzwerte von 25 ppb (entspricht 0,025 mg/kg) für PFOA und deren Salze sowie 1000 ppb (1 mg/kg) für verwandte Verbindungen (einzelne PFOA-verwandte Verbindungen oder Kombinationen von PFOA-verwandten Verbindungen). Diese Werte gelten als Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen (unintentional trace contaminant – UTC).

### 17. Zu welchen Zwecken und wie lange ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und Verwendung von PFOA im Rahmen der POP-Verordnung ausnahmsweise zulässig?

**Antwort:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Grenzwerten für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen enthält der Eintrag im Anhang I Teil A POP-Verordnung Ausnahmen für bestimmte Verwendungen. Diese sind jedoch zeitlich befristet und werden z. T. von der Kommission in festgelegten Abständen überprüft und neu bewertet. Die aktuell gültigen Ausnahmen mit den jeweiligen Bestimmungen sind dem Anhang I Teil A POP-Verordnung zu entnehmen.



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R1021&qid=1676370637626>

Bezüglich der Ausnahmetatbestände nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 POP-Verordnung wird auf die Fragen 3, 4 und 5 verwiesen.

**18. Welche Regelungen gelten für POP-haltige Abfälle?**

**19. Wann gelten POP-haltige Abfälle als gefährlich?**

**Antwort:**

Bezüglich dieser Fragen und weiterer abfallwirtschaftlich relevanter Regelungen der POP-Verordnung wird auf die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) veröffentlichte „Vollzugshilfe zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben der EU-POP-Verordnung“ verwiesen ([www.laga-online.de](http://www.laga-online.de), Rubrik „Publikationen“, Mitteilung 41).